

Grosser Rat

Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (Botschaften Heft Nr. 7/2019 – 2020, S. 369)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

Datum: Mittwoch, 18. Dezember 2019, 9.15 Uhr – 17.30 Uhr; Mittwoch, 15. Januar 2020, 9.15 Uhr – 12.30 Uhr;
Montag, 20. Januar 2020, 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur / Sitzungszimmer, c/o Peter Giacomelli, Via la Banna 19, 7016 Trin Mulin

Präsenz: Müller (Susch, Kommissionspräsident), Berther, Danuser, Della Cà, Deplazes (Chur), Felix (Kommissionsvizepräsident), Giacomelli, Jochum, Natter, Preisig, Sax, Gross (Protokoll, 18.12.2019), Barandun (Protokoll, 15.1.2020 und 20.1.2020)

RR Cavigelli (Vorsteher BVFD), Luzi (DS BVFD), Janka (juristische Mitarbeiterin BVFD), Büsser (Leiter Amt für Energie und Verkehr), Lötscher (Abteilungsleiter Energieeffizienz, Amt für Energie und Verkehr)

zudem am 15. Januar 2020 von 9.15 Uhr bis 10.10 Uhr:

Hartmann (Leiter Steuerverwaltung), Hess (Stv. Leiter Steuerverwaltung)

Entschuldigt: -

I. Eintreten

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Deplazes [Chur], Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Preisig, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) und Regierung
Eintreten

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Della Cà)
Nicht Eintreten

II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

Synopse: Energiegesetz des Kantons Graubünden

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)" BR 820.200 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 Ziele</p> <p>¹ Der Kanton leistet einen Beitrag an die langfristigen Reduktions- und Substitutionsziele einer „2000-Watt-Gesellschaft“ im Bestreben, den CO₂-Ausstoss auf eine Tonne pro Einwohner und Jahr zu senken.</p>		<p>Art. 3 Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecherin: Preisig)</i> Ergänzen wie folgt: ¹ Der Kanton leistet einen Beitrag an die langfristigen Reduktions- und Substitutionsziele einer „2000-Watt-Gesellschaft“ im Bestreben, den CO₂-Ausstoss gemäss den internationalen Klimaabkommen zu senken, mindestens auf eine Tonne pro Einwohner und Jahr.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 8 Kommunales Energiekonzept</p> <p>¹ Die Gemeinden können nach Vorgabe der Regierung eigene Energiekonzepte erstellen. Diese dienen den Gemeinden für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele auf kommunaler Ebene.</p>		<p>Art. 8 Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionmehrheit (7 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Deplazes [Chur], Felix, Natter, Preisig; Sprecher: Natter)</i> Ändern wie folgt: ¹ Die Gemeinden haben nach Vorgabe der Regierung eigene Energiekonzepte zu erstellen. Diese dienen den Gemeinden für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele auf kommunaler Ebene.</p>
<p>Art. 9 Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie</p> <p>¹ In neuen Gebäuden oder bei Erweiterung von bestehenden Gebäuden darf nur ein Teil des gesamten zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.</p> <p>² Die Regierung legt den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien fest.</p>	<p>Art. 9 Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie Sparsame und effiziente Energienutzung</p> <p>¹ In neuen Gebäuden oder bei Erweiterung von bestehenden Gebäuden darf nur ein Teil des gesamten zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Gebäude, Anlagen und damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (haustechnische Anlagen) sind so zu planen, zu erstellen und zu unterhalten, dass die Energie und insbesondere auch die Elektrizität sparsam, rationell und effizient genutzt wird.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 9 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern Abs. 1 wie folgt: ¹ ...sind so zu planen, zu erstellen und zu unterhalten, dass die Energie (...) sparsam, rationell und effizient genutzt wird.</p>
	<p>Art. 9a Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</p>	<p>Art. 9a Marginalie <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen Marginalie wie folgt: Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten und Erweiterungen</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVe <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.</p> <p>² Die Regierung legt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Nutzungszweck, die Wirtschaftlichkeit sowie das Standortklima.</p>	<p>Art. 9a Abs. 2 <i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecherin: Preisig) Ändern Abs. 2 wie folgt: ² Die Regierung bestimmt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie legt die Ausnahmen fest.</p>
	<p>Art. 9b Gebäudeautomation bei Neubauten</p> <p>¹ Neubauten ohne Wohnnutzung mit mehr als 5000 Quadratmeter Energiebezugsfläche sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten.</p> <p>² Die Regierung legt die Einzelheiten und die Ausnahmen fest.</p>	<p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Art. 9b wird inhaltlich zu Art. 9c und Art. 9b lautet neu wie folgt:</p> <p>Art. 9b Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten</p> <p>¹ Bei Neubauten ist ein Teil der benötigten Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen zu decken, welche im, auf oder am Gebäude installiert sind. ² Die Regierung bestimmt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung unter Berücksichtigung der Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage. ³ Liegt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ge-</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUV <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
		<p>mäss Artikel 17 des eidgenössischen Energiegesetzes¹ vor, kann die Eigenstromerzeugungspflicht für Neubauten im Rahmen dieses Zusammenschlusses erfüllt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴ Von der Eigenstromerzeugungspflicht befreit sind Neubauten an Standorten mit einer Globalstrahlung von weniger als 1250 kWh/m² und Jahr sowie Neubauten, welche den Minergiestandard erreichen. Die Regierung kann weitere Ausnahmen festlegen.</p>
	<p>Art. 9c Gebäudeautomation bei Neubauten</p> <p>¹ Neubauten ohne Wohnnutzung mit mehr als 5000 Quadratmeter Energiebezugsfläche sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten.</p> <p>² Die Regierung legt die Einzelheiten und die Ausnahmen fest.</p>	
<p>Art. 10 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</p> <p>¹ Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Installation von neuen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und der Ersatz des elektrischen Teils einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem; b) der Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung; c) die Installation einer neuen direkt-elektrischen Anlage zur Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten. 		<p>Art. 10 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 1^{ter} (neu) a) Antrag Kommissionmehrheit (9 Stimmen: Müller)</p>

¹ SR 730.0

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die Regierung legt die Ausnahmen fest.</p>		<p>[Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur]) Einfügen neuer Abs. 1^{bis} und neuer Abs. 1^{ter} wie folgt: 1^{bis} Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind bis spätestens Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. 1^{ter} Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Bauten mit Wohnnutzung bis spätestens Ende 2035 durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>
	<p>Art. 10a Wärmeerzeugersatz in bestehenden Bauten</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass mindestens 10 Prozent des massgebenden Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.</p>	<p>Art. 10a Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur]) Ändern Abs. 1 wie folgt: ¹ ...auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des massgebenden Energiebedarfs...</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>² Die Regierung kann den Anteil am massgebenden Energiebedarf, der in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung einzusparen oder mit erneuerbaren Energien abzudecken ist, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Bundes auf maximal 20 Prozent erhöhen.</p> <p>³ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.</p> <p>⁴ Die Regierung legt die Berechnungsweise und die Standardlösungen fest. Mit der fachgerechten Umsetzung einer Standardlösung ist die Anforderung gemäss den Absätzen 1 und 2 erfüllt.</p> <p>⁵ Der Bezug von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie der Bezug von synthetischen Brennstoffen, die mit erneuerbarer Energie hergestellt werden, erfüllen die Anforderungen gemäss Absatz 1, sofern deren Anteil mindestens 20 Prozent beträgt. Die Regierung regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁶ Von der Einhaltung der Anforderung gemäss Absatz 1 befreit sind Bauten, welche gestützt auf eine ab dem Jahr 1992 erteilte Baubewilligung erstellt worden sind, eine Minergie-Zertifizierung aufweisen oder im Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) die Gesamteffizienzklasse D erreichen.</p>	<p>Art. 10a Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecherin: Preisig) Ändern Abs. 2 wie folgt: ² ...unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Bundes auf maximal 50 Prozent erhöhen.</p> <p>Art. 10a Abs. 6</p> <p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur]) Ändern Abs. 6 wie folgt:</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>⁷ Die Regierung legt die Ausnahmen fest.</p>	<p>⁶ ...oder im Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) die Gesamteffizienzklasse C erreichen.</p>
<p>Art. 13 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)</p> <p>¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für zehn oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. Gleiches gilt bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.</p> <p>² Die Regierung legt die Ausnahmen fest.</p>	<p>Art. 13 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) Wärmekostenabrechnung</p> <p>¹ Neue Gebäude Neubauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für zehn fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. Gleiches gilt bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude und Gebäudegruppen.</p>	
<p>Art. 16 Vorbild Kanton</p>		
<p>¹ Kantonseigene Bauten müssen sich durch eine vorbildliche und effiziente Energienutzung auszeichnen.</p>		<p>Art. 16 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) und Regierung Gemäss Botschaft</i></p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecherin: Preisig)</i> Einfügen neuer Abs.1^{bis} wie folgt: ^{1bis} Bei kantonseigenen Neubauten ist die für den verwaltungseigenen Bedarf erforderliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Möglichkeit bereitzustellen.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die Regierung legt die energetischen Anforderungen fest.</p>		
	<p>Art. 23a Photovoltaikanlagen für Winterstrom</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge an die Erstellung von Photovoltaikanlagen an Bauten und Infrastrukturanlagen gewähren, sofern diese aufgrund ihrer Ausgestaltung und Positionierung eine besondere Effizienz für die Winterstromproduktion aufweisen.</p>	<p>Art. 23a Marginalie und Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) und Regierung Gemäss Botschaft</i></p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecherin: Preisig)</i> Ändern Marginalie und Abs. 1 wie folgt:</p> <p>Photovoltaikanlagen (...)</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge an die Erstellung von Photovoltaikanlagen an Bauten und Infrastrukturanlagen gewähren, sofern diese aufgrund ihrer Ausgestaltung und Positionierung eine besondere Effizienz, wie für die Winterstromproduktion, aufweisen.</p>
		<p>Art. 23b (neu)</p> <p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) und Regierung Gemäss Botschaft</i></p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur])</i> Einfügen neuer Art. 23b wie folgt:</p> <p>Ladeinfrastruktur</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge gewähren, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Ladenetzes erzielt wird.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 24 Bemessung</p> <p>¹ Die Bemessung der Beiträge gemäss den Artikeln 18 bis 23 erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:</p> <p>a) Gesamt-Energieeffizienz; b) Energiebedarf; c) Nachhaltigkeit; d) Umfang der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energieträger; e) Eigendeckungsgrad; f) Gebäudetyp und dessen Grösse; g) Anlagentyp und dessen Grösse; h) Nutzungsgrad; i) Investitions- und Energiekosten.</p> <p>² Der Beitragsrahmen beträgt 1000 Franken bis 200 000 Franken. Die Regierung legt die Einzelheiten fest.</p>	<p>¹ Die Bemessung der Beiträge gemäss den Artikeln 18 bis 2323a erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:</p>	<p><i>Eventualantrag Kommission und Regierung, falls der Antrag der Kommissionsminderheit für einen neuen Art. 23b angenommen wird:</i></p> <p>¹ Die Bemessung der Beiträge gemäss den Artikeln 18 bis 2323b erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:</p>
<p>Art. 30 Gebäudeenergienachweis (GEAK)</p> <p>¹ Der Kanton führt auf freiwilliger Basis den Gebäudeenergienachweis der Kantone (GEAK) ein.</p>		<p>Art. 30 Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della</i></p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUV <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Der Kanton kann Beiträge im Umfang von bis zu 50 Prozent der Kosten für den GEAK leisten.</p>		<p>Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident] <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur]) Ändern Abs. 1 wie folgt: ¹ Der Kanton führt (...) den Gebäudeenergieachweis der Kantone (GEAK) ein. Alle Gebäude müssen bis spätestens Ende 2030 einen GEAK vorweisen.</p> <p>Art. 30 Abs. 2 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident] <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur]) Ändern Abs. 2 wie folgt: ² Der Kanton kann Beiträge im Umfang von bis zu 50 Prozent der Kosten für den GEAK-Plus leisten.</p> <p>Art. 30 Abs. 3 (neu) <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident] <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecherin: Preisig) Einfügen neuer Abs. 3 wie folgt: ³ Beim Kauf einer Liegenschaft ist der GEAK ein Bestandteil des Kaufvertrages.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVÉ <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
		<p>Art. 30 Abs. 4 (neu) <i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit</i> (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecherin: Preisig) Einfügen neuer Abs. 4 wie folgt: ⁴ Der GEAK ist Mieterinnen und Mietern unaufgefordert zuzustellen und Bestandteil des Mietvertrages.</p>
<p>Art. 34 Vollzug Bauvorschriften</p> <p>¹ Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die Gemeinden namentlich folgende Aufgaben zu vollziehen:</p> <p>a) prüfen, ob die energetischen Anforderungen eingehalten sind;</p> <p>b) durchführen von Baukontrollen und Schlussabnahmen;</p> <p>c) erheben der relevanten energetischen Daten zur Ermittlung des erwarteten Energiebedarfs und dessen Veränderung;</p> <p>d) durchführen von Verfahren nach dem 5. Titel dieses Gesetzes in kommunalen Angelegenheiten.</p>	<p>c) erheben der relevanten energetischen Daten zur Ermittlung des erwarteten Energiebedarfs und dessen Veränderung;</p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers.</p>	<p>Art. 34 Abs. 2 <i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Della Cà, Felix, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung von Verfahren nach dem 5. Titel dieses Gesetzes in kommunalen Angelegenheiten.</p>	<p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Deplazes [Chur], Preisig; Sprecher: Deplazes [Chur])</i> Ergänzen Abs. 2 wie folgt: ² Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers. Sie sind zuständig für den Vollzug der Vorschriften über die Sanierung bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sowie zentraler Wassererwärmer gemäss Artikel 10 Absätze 1^{bis} und 1^{ter}.</p>
	II.	
<p>Art. 35 3. Bei Privatvermögen</p> <p>¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden:</p> <p>a) die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern;</p> <p>b) bei Grundstücken die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten der</p>	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	<p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Einfügen einer Fremdänderung wie folgt:</p> <p>Der Erlass „Steuergesetz für den Kanton Graubünden“ BR 720.000 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 35 Abs. 1 (geändert) und Abs. 1^{bis} (neu) 3. Bei Privatvermögen</p> <p>¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden:</p> <p>a) die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern;</p> <p>b) bei Grundstücken die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der KUVE <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen.</p> <p>² Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen.</p> <p>³ Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 140 000 Franken.</p>		<p>der Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.</p> <p>^{1bis} Investitionskosten nach Absatz 1 Litera b zweiter Satz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Abschreibung der Vorstösse (Botschaft Seite 402):

3. folgende Aufträge des Grossen Rats abzuschreiben:

3.1 Auftrag Joos betreffend Chancen der E-Mobilität in Graubünden vom 5. Dezember 2013 (GRP 3-2013 / 2014, S. 334; GRP 5-2013 / 2014, S. 846 f. und 1036)

Der Auftrag Joos betreffend Chancen der E-Mobilität in Graubünden wurde vom Grossen Rat bereits in der Junisession 2017 abgeschrieben (siehe GRP 6/2016/2017, S. 959 und 1026, sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats 2016/2017, S. 37 und 47).

3.2 Auftrag Kappeler betreffend Elektromobilität in Graubünden vom 21. Oktober 2014 (GRP 2-2014 / 2015, S. 124; GRP 4-2014 / 2015, S. 525 und 597)

Der Auftrag Kappeler betreffend Elektromobilität in Graubünden wurde vom Grossen Rat bereits in der Junisession 2017 abgeschrieben (siehe GRP 6/2016/2017, S. 959 und 1026, sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats 2016/2017, S. 37 und 46).

3.3 Auftrag Gasser betreffend mehr PV-Winterstrom für Graubünden

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft